

Auszüge aus der ZTV- Baumpflege*

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege

1. Kronenschnitt

1.1 Allgemeines

Schnittmaßnahmen in der Krone dienen besonders bei Jungbäumen der Entwicklung und dem Aufbau, später der Erhaltung von vitalen, gesunden und verkehrssicheren Bäumen, welche die vorgesehenen Funktionen möglichst lange erfüllen können.

Ein arttypisches Erscheinungsbild ist anzustreben.

Erforderliche Eingriffe sollen so früh wie möglich ausgeführt werden, um Schnittstellen klein zu halten und Folgeschäden sowie weitere Schnittmaßnahmen möglichst zu vermeiden.

Mit zunehmender Größe der Schnittfläche besteht darüber hinaus die Gefahr, dass Versorgungsschatten entsteht, der i. d. R. frühestens nach einer Vegetationsperiode feststellbar ist.

An Alten Bäumen sollen Schnittmaßnahmen nur in begründeten Fällen ausgeführt werden (z. B. zur Verkehrssicherung).

Totholz kann – außer bei der Kronenpflege – belassen werden, sofern die Verkehrssicherheit das Entfernen nicht erforderlich macht.

Feinst-, Fein- und Schwachäste dürfen nicht mit der Motorsäge abgeschnitten werden.

Starkäste sollen nicht abgeschnitten werden. Bei schlecht abgeschotteten Baumarten (z.B. Aesculus, Betula, Populus, Salix) gilt dies auch für Grobäste. Ist dies unvermeidbar, so ist zu prüfen, ob die Äste lediglich eingekürzt werden können.

Ausführungszeit

Durch Schnittmaßnahmen treten die geringsten Folgeschäden auf, wenn sie während der Vegetationszeit ausgeführt werden, da Wunden dann besser abgeschottet werden und schneller überwallen.

Bei Temperaturen unter – 5° C dürfen Schnittmaßnahmen nicht ausgeführt werden.

„Blutende“ Baumarten (z. B. Acer, Betula, Juglans) sollen in der Zeit des starken Saftdruckes nicht geschnitten werden, sondern möglichst im belaubten Zustand.

Schnittführung

Schnitte sind so zu führen, dass der Astring und/oder die vorhandene Schutzzone erhalten bleiben, eine gute Überwallung der Wunde möglich ist und keine Stummel verbleiben.

Schnitte am Astring sind so zu führen, dass der obere Punkt der Schnittlinie außerhalb der in der Gabelung verlaufenden Rindenleiste liegt.

Wundbehandlung

Beim Schnitt in der Vegetationszeit (etwa Anfang April bis September) kann auf Wundbehandlungsstoffe verzichtet werden

Sollen Wundbehandlungsstoffe verwendet werden, sind sie auf Schnittflächen ab ca. 3 bis zu einem Durchmesser von 10 cm unverzüglich nach dem Schneiden vollflächig, gleichmäßig und deckend aufzutragen, bei Schnittflächen > 10 cm Durchmesser nur auf den Wundrand und das angrenzende Splintholz (ca. 2 cm). Die Schnittflächen müssen glatt sein.

1.2 Erziehungs-, Aufbauschnitt

Um Schnittflächen möglichst klein zu halten, ist unter Berücksichtigung der arttypischen Wuchsform Fehlentwicklungen rechtzeitig vor zu beugen bzw. sind diese möglichst früh zu korrigieren.

Konkurrenztriebe (z. B. Zwiesel) an Jungbäumen sind zu entfernen oder einzukürzen.

Der Leittrieb ist erforderlichenfalls zu stäben.

Seitenäste mit eingewachsener Rinde, sich kreuzende, reibende sowie gebrochene Äste sind zu entfernen. Handelt es sich um Grob- oder Starkäste, sind diese einzukürzen.

Bei Bäumen an Verkehrsflächen ist dabei nach und nach der jeweils erforderliche Lichte Raum herzustellen. Dabei muss auf der Schnittseite jeweils mindestens die Hälfte der jeweiligen Kronenhöhe erhalten bleiben. Während der Erziehungs- und Aufbauphase sollte ein ausgewogenes Verhältnis von Stammhöhe zur Gesamthöhe angestrebt werden. Die Stammhöhe soll i.d.R. mindestens 50 % der Gesamthöhe betragen, die Kronenhöhe nicht weniger als 40 %.

1.3 Lichtraumprofilschnitt

Jungbaum

Mit der Herstellung des Lichten Raumes muss schon beim Jungbaum begonnen werden.

Der Kronenansatz ist in Abhängigkeit von Baumart, Wuchsform des Baumes, angrenzender Nutzung und Topographie (z. B. Einschnitt) so zu wählen, dass der vorgesehene Lichte Raum erzielt und erhalten werden kann. Ist z. B. eine Stammhöhe von 4,50 m erforderlich, soll dies durch vier bis fünf Schnittmaßnahmen erreicht werden. Die Schnittmaßnahmen sollen in einem regelmäßigen Abstand von zwei bis drei Jahren erfolgen.

Die Entwicklung von Ästen $\varnothing > 5\text{cm}$ im später aufzuastenden Stammbereich ist frühzeitig zu verhindern.

Ältere Bäume

Zur Erhaltung oder Herstellung des Lichten Raumes können Grob- und Schwachäste eingekürzt oder entfernt werden. Starkäste sollen nur im notwendigen Maße eingekürzt und dürfen nur in begründeten Einzelfällen vollständig entfernt werden.

1.4 Totholzeseitigung

Tote und gebrochene Äste ab Schwachaststärke sind abzuschneiden. Wundbehandlungsstoffe dürfen nicht aufgetragen werden.

1.5 Kronenpflege

Unerwünschte Entwicklungen in der Krone (z. B. Zwieselbildung) ist durch Schnittmaßnahmen, überwiegend im Fein- und Schwachastbereich, vorzubeugen.

Tote, kranke, absterbende, sich kreuzende oder reibende Äste sind abzuschneiden.

Bäume an Verkehrsflächen sind dabei auf die Erhaltung des Lichten Raumes bzw. auf sonstige Auswirkungen und Erfordernisse des Baumumfeldes zu überprüfen und ggf. entsprechend zu schneiden.

Aststummel sind bei Bedarf abzuschneiden.

1.6 Kronenauslichtung

Auslichtungsmaßnahmen werden nach dem Umfang des zu entfernenden Fein- und Schwachastanteils unterschieden in: leicht (ca. 5 %), mittel (ca. 10 %), stark (ca. 15 %).

Darüber hinaus sind zu dicht stehende Äste unter Beibehaltung des Kronenmantels abzuschneiden, überzählige Wasserreiser auszudünnen.

Sollen darüber hinaus Maßnahmen der Kronenpflege ausgeführt werden, sind diese besonders zu vereinbaren.

Der Habitus des Baumes darf nicht verändert werden.

1.7 Stamm- und Stockaustriebe

Stamm- und Stockaustriebe sollen möglichst nicht entfernt werden, außer aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Baumkontrolle oder der Gestaltung.

Werden Stamm- und Stockaustriebe entfernt, sind sie an der Basis flach und nur im Triebdurchmesser abzuschneiden.

1.8 Sondermaßnahmen

Der Kronenregenerationsschnitt, die Einkürzung von Kronenteilen, die Kroneneinkürzung und der Kronensicherungsschnitt sind Sondermaßnahmen, die das Erscheinungsbild des Baumes erheblich verändern. Es gehen große Teile des Kronenvolumens verloren und durch das Abschneiden von Grob- und Starkästen besteht die Gefahr der Fäulnis, wodurch der Baum geschwächt und in seiner Lebenserwartung eingeschränkt wird.

Sind diese Maßnahmen wegen der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen Gründen notwendig, eine Erhaltung des Baumes jedoch gewollt, sollten sie unter Berücksichtigung eines weitgehend arttypischen Habitus und der physiologischen Erfordernisse des Baumes erfolgen.

Art und Umfang der Maßnahme sind in der Leistungsbeschreibung vorzusehen, Einkürzungen in m oder % des bisherigen Kronendurchmessers bzw. der Kronenhöhe anzugeben.

1.8.1 Kronenregenerationsschnitt

Bei Bäumen mit deutlichen Anzeichen einer Vergreisung der äußeren Kronenteile und einer sich entwickelnden Sekundärkrone sind die absterbenden Teile im erforderlichen Umfang einzukürzen (Kroneneinkürzung) und die Maßnahmen der Kronenpflege auszuführen.

1.8.2 Einkürzung von Kronenteilen

Einzelne Äste sind entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit und/oder des Baumumfeldes einzukürzen.

Erforderlichenfalls sind angrenzende Kronenteile anzugleichen und/oder nicht betroffene Kronenbereiche auszulichten.

1.8.3 Kroneneinkürzung

Die gesamte Krone ist in ihrer Höhe und/oder ihrer seitlichen Ausdehnung entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit und/oder des Baumumfeldes einzukürzen.

Der Umfang der Einkürzung ist insbesondere abhängig von Baumart und Habitus und soll höchstens 20 % betragen.

Die verbliebene Krone soll einen möglichst arttypischen Habitus behalten bzw. wieder entwickeln können.

1.8.4 Kronensicherungsschnitt

Bei schwer geschädigten Bäumen, oftmals mit nur noch kurzer Lebenserwartung, die trotzdem erhalten werden sollen, sind entsprechend den Erfordernissen zur Herstellung der Verkehrssicherheit Kronenteile oder die gesamte Krone im Grob- und Starkastbereich einzukürzen.

1.8.5 Nachbehandlung stark eingekürzter Bäume mit Ständerbildung

Die neu gebildeten Triebe/Ständer sind zur Erhaltung der Verkehrssicherheit zu vereinzeln und/oder einzukürzen. Es soll oberhalb der ehemaligen Schnittwunden geschnitten werden, jedoch nicht in die vorhandenen Überwallungswülste.

Die Nachbehandlung ist i.d.R. alle 3 Jahre erforderlich.

Die Schnittmaßnahmen sind so durchzuführen, dass allmählich eine Sekundärkrone entsteht.